

Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsratsvorsitzenden bei Geschäftsbriefen entgegen § 100 AG, Befristung der Stimmabgabermächtigung für Banken, Verlängerbarkeit von Fristen zur Erfüllung von Gesellschaftspflichten, Einziehung von Aktien zwecks vereinfachter Kapitalherabsetzung, Verpflichtung zur Beantragung des Konkurses oder Vergleichsverfahrens bei Zahlungsunfähigkeit, Umwandlung anonymer Kapitalgesellschaften in offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Einzelkaufmannsfirmen. Auch gewisse gesellschaftsrechtliche Bestimmungen der in § 11 der Anordnung genannten VO vom 8. Januar 1945 (Hauptversammlungen, Aufsichtsrat) sind zunächst erhalten geblieben. — Nicht aufgehoben sind auch die VO vom 18. April 1940 — RGBl. I S. 668 — und § 6 der VO vom 22. Januar 1944 — RGBl. I S. 42 — (zu § 367 HGB)3).

Es blieben dann zur gänzlichen oder teilweisen Aufhebung die in § 1 der Anordnung aufgeführten Verordnungen. Dabei ist zu bemerken, daß aus der Aufnahme in § 1 nicht etwa mittels des beliebigen Schlusses vom Gegenteil entnommen werden soll, daß die aufgehobenen Bestimmungen bis zum Tage der Aufhebung in Kraft gewesen wären. Die eine oder andere wird man schon als mit dem Zusammenbruch weggefallen anzusehen haben. Die ausdrückliche Erwähnung in § 1 dient insoweit lediglich der Klarstellung. Die in § 1 i genannte 6. HRKrMVO vom 9. Dezember 1943 ist z. B. in Sachsen-Anhalt bereits seit 1947 durch VO des Justizministers aufgehoben worden, mußte aber in der Anordnung, die zonale Geltung hat, wiederum erscheinen. Dagegen sind nicht auf genommen die Kriegsbestimmungen, die sich bereits zweifelsfrei durch Zeitablauf erledigt haben.

Die außer Kraft gesetzten Bestimmungen betreffen, wie schon zum Ausdruck gebracht, in erster Linie die Kriegszwecken dienende Einschränkung der Publizität in den verschiedenen Formen. Die Einschränkung der Bekanntmachungspflichten der AG und der Bekanntmachungen aus dem Handelsregister, wie sie § 6 der zu § 1 a genannten VO vom 4. September 1939, die zu § 1 b genannte VO vom 15. Januar 1940, die zu § 1 h genannte VO vom 20. Oktober 1943 und § 31 der in § 1 k genannten VO vom 27. September 1944 vorsehen, kommt in Fortfall. Ebenso entfällt die Dispensation von der Pflicht zur Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister seitens der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften m. b. H. (VO vom 24. Februar 1943 und vom 27. September 1944 § 51). Beseitigt sind auch die Lockerungen der Bilanzpflicht (VO vom 4. Oktober 1940 und vom 8. Januar 1945) sowie die Beschränkung der Firmeneinsicht in kaufmännisches Schriftgut und die Auskunfterteilung daraus (VO vom 4. Oktober 1940), die Beschränkung der Prüfung des Jahresabschlusses (VO vom 22. Juni 1942 und vom 24. Februar 1943). Der Wiederherstellung der Publizität dient weiter der Fortfall der Beschränkungen der Einsicht in das Handelsregister durch Aufhebung des § 4 der VO vom 20. Oktober 1943. Das Prinzip der Firmenwahrheit wird von Verschleierungen befreit durch die Beseitigung der VO vom 9. Dezember 1943. Die Umwandlung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in Gesellschaften m. b. H. unterliegt keinen Beschränkungen mehr, wie sie der § 50 der VO vom 27. September 1944 einführt. Den Dispens von Vorschriften bei der sogenannten Nachgründung bei Aktiengesellschaften, wie ihn die VO vom 13. Juni 1941 zuließ, gibt es nicht mehr. Weiter ist gefallen die VO über die Abkürzung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen vom 28. Dezember 1942. Es werden somit die auf 5 Jahre verkürzten Aufbewahrungsfristen wieder auf 10 Jahre ausgedehnt, wie im Handelsgesetzbuch und seinen Nebengesetzen (einschließlich GenG) und in der Reichsabgabenordnung vorgesehen.

Für gewisse Schutzvorschriften zugunsten von Kriegsteilnehmern ist jetzt, nachdem die Kriegsgefangenen größtenteils zurückgekehrt sind oder jedenfalls Verbindung mit der Heimat haben aufnehmen können, ein Bedürfnis nicht mehr vorhanden. Deshalb gehören zu den aufgehobenen Verordnungen auch die vom 24. Januar 1940, die den Handelsagenten ihr Vertragsverhältnis erhalten will, und der § 11 der VO vom

4. September 1939, der die Vertretung nicht ladbarer Gesellschafter bei den Generalversammlungen der GmbH regelt.

Schließlich ist auch über die in NJ 1947 S. 151 ff. gemachten Vorschläge hinaus die dem Reichsjustizminister in § 4 der VO vom 4. Oktober 1940 eingeräumte Ermächtigung zur Rechtsetzung auf den Gebieten des Handelsrechts, des Aktienrechts, des Rechts der GmbH und des Rechts der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausdrücklich aufgehoben. Es ist also in Zukunft nicht mehr möglich, daß mit Hilfe dieser Bestimmung, wie z. B. in Thüringen⁴⁾ geschehen, die Justizminister der Länder unter stillschweigender Berufung auf den formell noch nicht beendeten Kriegszustand und das Vorliegen öffentlicher Interessen neues abänderndes Handelsrecht im Verordnungswege erlassen.

Mit den weggefallenen Verordnungen mußten auch die auf seinem Grunde ausgesprochenen Dispensationen von allgemeinen gesetzlichen Pflichten, Genehmigungen und Verbote fallen. Das ist in § 2 der Anordnung geregelt.

Der § 3 stellt klar, daß auch alle einschlägigen Bestimmungen der Länder der Zone außer Kraft treten. An sich ist es selbstverständlich, daß die Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission als zonale Regelung der Gesetzgebung der Länder vorgeht und daß die Modalitäten der Aufhebung, soweit sie etwa vorher bereits in einzelnen Ländern, wie z. B. in Sachsen-Anhalt, vorgenommen ist, sich vom Tage des Inkrafttretens der Anordnung ausschließlich nach dieser richten.

Die Anordnung ist auch als Beitrag zur deutschen Rechtsvereinheitlichung zu begrüßen, die — insbesondere im Hinblick auf das überlebte Kriegsmaßnahmerecht — auch in unserer Zone in manchen Sparten (z. B. Kostenrecht, Verfahrensrecht, Genossenschaftsrecht) noch wenig fortgeschritten ist. Auf dem Gebiet des Handelsrechts ist, wie der oben zitierte Aufsatz in der Neuen Justiz zeigt, die französische Besatzungszone im Aufräumen des jetzt den Gegenstand der neuen Anordnung bildenden Rechts schon lange vorgegangen und auch die (übrigen westlichen Besatzungszonen sind ihr darin teilweise, die amerikanisch-britische zuletzt durch Aufhebung der zu § 1 h der Anordnung genannten Kriegsverordnung⁵⁾ gefolgt.

⁴⁾ GesS. 1947 S. 49.

⁵⁾ Durch § 1 des Gesetzes des Wirtschaftsrates vom 22. Juni 1948 — GuVOBl. des Wirtschaftsrates des vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 53.

Forderungen als producta sceleris?

Etwas verspätet¹⁾ soll hier der in NJ 1948 S. 195 veröffentlichte Beschluß des LG Leipzig vom 8. 7. 1948 — 1 Qs 122/48 — einer kritischen Untersuchung zugeführt werden. Haben sonach die folgenden Ausführungen für das Strafrecht der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zu einem Teil nur noch historischen Wert, so zeigen sie doch, wie unrichtig es ist, bei gedanklichen Überlegungen den zweiten Schritt vor dem ersten zu tun.

1. Der aus der veröffentlichten Begründung ersichtliche Sachverhalt ist folgender:

Der Beschuldigte hatte als Postarbeiter über 40 amerikanische Geschenkpakete entwendet, den Inhalt zu überhöhten Preisen veräußert, den Erlös von über 3000 RM auf zwei Sparkonten eingezahlt und sich selbst vor Abschluß des Strafverfahrens das Leben genommen. Das erstinstanzlich mit der Sache befaßte AG hatte den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einziehung der Sparkassenguthaben nach §§ 40, 42 StGB, §§ 430 ff. StPO abgelehnt, weil „nach §§ 40, 42 StGB ... nur (scilicet: körperliche) Gegenstände, nicht aber Forderungen eingezogen werden“ könnten.

Auf die gegen diesen Beschluß von der Staatsanwaltschaft eingelegte (sofortige) Beschwerde hat das LG in der mitgeteilten Entscheidung den Beschluß des

1) Verspätet, weil die am 14. Oktober 1948 in der sowjetischen Besatzungszone in Kraft getretene „Wirtschaftsstrafverordnung“ — WiStrVO — vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) in § 30 die Verbrauchsregulierungs-StrafVO — VerbrStrVO — und die KriegswirtschaftsVO — KrWiVO — zum gleichen Zeitpunkt aufhebt, also ablöst.

⁸⁾ Wegen der Gründe vgl. den oben zit. Aufsatz in NJ 1947 S. 151 ff. zu 2 b und 4 b.